

# Verordnung über die Lehrprogramm-Entwicklung der NWAB

verabschiedet vom Bildungsrat der New Work Akademie Basel am  
01.09.2022 in Basel

Die Hochschule für Veränderung.

New Work Akademie Basel, Basel

Die folgende Statuierung beschreibt das Reglement und die operative  
Ordnung des Bildungsrates der New Work Akademie Basel (NWAB)

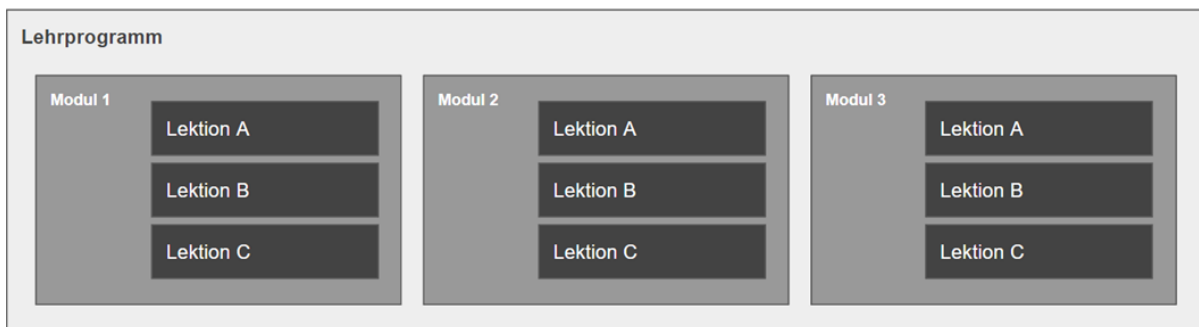


<b>§ 1. Gegenstand und Definition</b>	<b>3</b>
Art. 1) Lehrprogramme	3
Art. 2) Lernziele und Lernstufen	4
Art. 3) Entwicklung von Lehrprogrammen und deren Bedeutung	5
<b>§ 2. Prozess der Lehrprogramm-Entwicklung</b>	<b>5</b>
Art. 1) Der Programm-Brief	5
Art. 2) Fundierte Analyse der Wissens- und Kompetenzbedarfe in Gesellschaft und Wirtschaft, sowie Politik	6
Art. 3) Fundierte Analyse der Zielgruppe des Lehrprogramms (Bedürfnisse, Lebenssituationen, Demografie, gesellschaftlicher Kontext)	6
Art. 4) Erarbeitung von Haupt-Lernzielen, Teil-Lernzielen und Unter-Lernzielen	6
Art. 5) Analyse und Kontextsetzung der Themenbereiche zu und untereinander	7
Art. 6) Definition und Beschreibung von einzelnen Lektionen	8
Art. 7) Zusammenfassung der Lektionen zu Modulen	8
Art. 8) Zusammenfassung der Module zu einem Curriculum	8
Art. 9) Revision und Überarbeitung a)-i) nach der Prüfung durch den Bildungsrat	9
Art. 10) Optimierung und fortlaufende Anpassung	9
Art. 11) Konsequenzen der Bewilligung und Nicht-Bewilligung	9
Art. 12) Anpassung nach Erprobung	9
<b>§ 3. Didaktischer Rahmen der Lehrprogramme</b>	<b>10</b>
Art.1) Allgemeines	10
Art.2) Didaktische Prinzipien	10
Art.3) Die didaktische Reduktion der NWAB	11
<b>§ 4. Formate</b>	<b>11</b>
Art.1) Allgemeines	11
Art.2) Freie Wahl und Konstellation der Formate	11
<b>§ 5. Inkrafttreten</b>	<b>11</b>

# § 1. Gegenstand und Definition

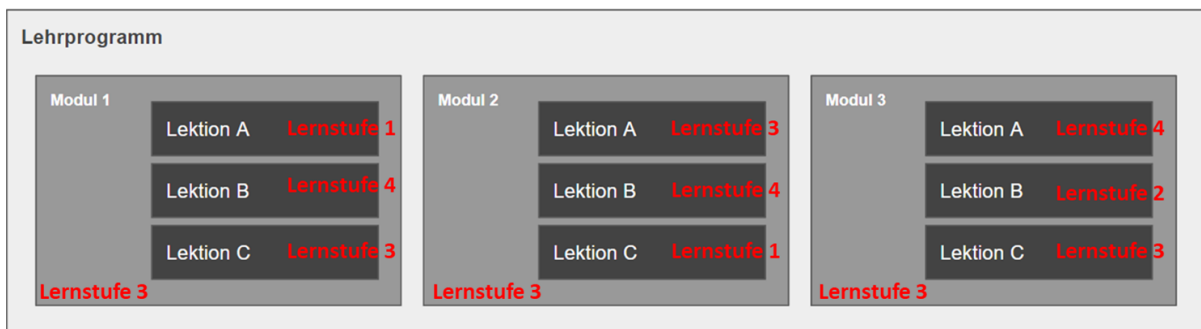
## Art. 1) Lehrprogramme

- (1) Lehrprogramme sind systematisch und zielgerichtete Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungsreihen mit einem logischen und didaktisch sinnvollen Verlauf/Ablauf. Lehrprogramme beinhalten dabei aktive Lehrveranstaltungen mit Dozierenden sowie Anleitungen und Hausarbeiten für das selbstständige Lernen der Teilnehmenden. Ziel von Lehrprogrammen ist das Erreichen von Lernzielen durch die Teilnehmenden (Lernenden) dieser Programme. Äquivalent werden diese Programme auch folgendermassen betitelt:
- Kurse: Lehrveranstaltungen/Lehrveranstaltungsreihen bis zu 20 Gesamt-Lehrstunden und bis zu 60 Gesamt-Lernstunden (= Lehrstunden + selbstständiges Erarbeiten von Wissen/Kompetenz in Stunden)
  - Weiterbildungen-Studiengänge: Lehrveranstaltungen bis zu 200 Gesamt-Lehrstunden und bis zu 600 Gesamt-Lernstunden (= Lehrstunden + selbstständiges Erarbeiten von Wissen/Kompetenz in Stunden)
  - Ausbildungen-Studiengänge: Lehrveranstaltungen bis zu 2000 Gesamt-Lehrstunden und bis zu 6000 Gesamt-Lernstunden (= Lehrstunden + selbstständiges Erarbeiten von Wissen/Kompetenz in Stunden)
  - Die Anzahl der Lernstunden, welche dem selbstständigen Erarbeiten von Wissen und Kompetenz durch die Lernenden selbst zuzurechnen sind, dürfen  $\frac{2}{3}$  der Gesamtlernstunden nicht überschreiten. Für jede Lehrstunde, welche durch die aktive Interaktion einer Lehrperson geleistet wird, dürfen maximal zwei weitere Lernstunden - im Sinne des vorherigen Satzes - einem Lehrprogramm angerechnet werden. Siehe Stundenvolumen-Verhältnisse a) bis c).
- (2) Die Lehrprogramme werden in Module und Lektionen unterteilt. Module umfassen dabei mehrere thematisch zusammenhängende Lerninhalte und Teillernziele. Die Module innerhalb eines Lehrprogramms sollten deutlich voneinander differenzierbar sein und bilden somit für sich stehende abgeschlossene Einheiten der Lehrprogramme. Lektionen sind einzelne Lehrveranstaltungen, welche ein konkretes Thema zur Wissens- und Kompetenzerarbeitung innehaben. Mehrere Lektionen bilden ein Modul.



## Art. 2) Lernziele und Lernstufen

- (1) Lernziele sind Grundlage für die Entwicklung von Lehrprogrammen, Modulen und Lektionen. Lernziele beschreiben den Wissens- und/oder Kompetenzstand, welchen die Teilnehmenden optimalerweise nach Absolvierung des Lehrprogramms, der Lehrveranstaltung, des Moduls oder der Lektion erreicht haben.
- (2) Lernziele werden durch den Wissens- und/oder Kompetenzbedarf ermittelt, ferner durch diese bestimmt.
- (3) Lernziele beschreiben die Fähigkeiten der Teilnehmenden und lassen sich mit folgenden Verben klassifizieren.
  - a) kennen: Den Teilnehmern sind die Inhalte in Grundzügen bekannt. Sie können diese deuten, aufzählen und thematisch zuweisen. Es werden gleichsam Impulse gegeben, sich mit diesen Inhalten tiefergehend auseinanderzusetzen.
  - b) verstehen: Den Teilnehmern sind die Inhalte bekannt. Sie verstehen kontextuelle Zusammenhänge und haben ein tieferes Verständnis zur Thematik.
  - c) fähig zu erklären: Den Teilnehmern sind die Inhalte bekannt. Sie verstehen kontextuelle Zusammenhänge und haben ein tieferes Verständnis zur Thematik. Sie können diese Zusammenhänge gut reflektieren und sind fähig, komplexe Zusammenhänge Dritten vereinfacht und verständlich zu erklären.
  - d) fähig, praktisch erfolgreich umzusetzen: Den Teilnehmern sind die Inhalte bekannt. Sie verstehen kontextuelle Zusammenhänge und haben ein tieferes Verständnis zur Thematik. Sie können diese Zusammenhänge gut reflektieren und sind fähig, komplexe Zusammenhänge Dritten vereinfacht und verständlich zu erklären. Die Teilnehmenden sind in der Lage, ihre Kompetenzen praktisch erfolgreich umzusetzen und aus der Umsetzung reflexiv zu lernen.
- (4) Die Lernziele, sowie deren Klassifikation nach (3) werden Lernstufen zugeordnet. Die Lernstufen lauten wie folgt (äquivalent zu (3)a-d):
  - a) kennen: Lernstufe 1
  - b) verstehen: Lernstufe 2
  - c) fähig zu erklären: Lernstufe 3
  - d) fähig, praktisch erfolgreich umzusetzen: Lernstufe 4
- (5) Jede Lektion und jedes Modul wird mit Lernzielen beschrieben, deren Kontexte dieser nach (3)a-d) und den äquivalenten Lernstufen zuordenbar sind.



## Art. 3) Entwicklung von Lehrprogrammen und deren Bedeutung

- (1) Die Entwicklung der Lernprogramme ist die Verantwortung des Bildungsrates. Dieser kann Professoren/Professorinnen oder Fachpersonen beauftragen, diese Aufgabe operativ zu übernehmen - Autoren: Ersteller eines Lehrprogramms. Jedes entwickelte Lehrprogramm ist vom Bildungsrat zu prüfen und freizugeben, bevor dies beworben oder veranstaltet werden kann. Freigegebene Lernprogramme können sodann von der Akademieleitung publiziert und beworben werden.
- (2) Die Entwicklung der Lernprogramme beinhaltet folgende Aspekte:
  - a) Fundierte Analyse der Wissens- und Kompetenzbedarfe in Gesellschaft und Wirtschaft, sowie Politik
  - b) Fundierte Analyse der Zielgruppe des Lehrprogramms (Bedürfnisse, Lebenssituationen, Demografie, gesellschaftlicher Kontext)
  - c) Erarbeitung von Haupt-Lernzielen, Teil-Lernzielen und Unter-Lernzielen.
  - d) Ableitung der Lernziele nach c) in Haupt-Themenbereiche, Themenbereiche und Unter-Themenbereiche
  - e) Analyse und Kontextsetzung der Themenbereiche zu und untereinander
  - f) Definition und Beschreibung von einzelnen Lektionen (1. Thema, 2. Lernziele, 3. Inhalte, 4. Lernstufe, 5. Didaktische Umsetzung)
  - g) Zusammenfassung der Lektionen zu Modulen
  - h) Zusammenfassung der Module zu einem Curriculum
  - i) Revision und Überarbeitung a)-i) nach der Prüfung durch den Bildungsrat
  - j) Optimierung und fortlaufende Anpassung

## § 2. Prozess der Lehrprogramm-Entwicklung

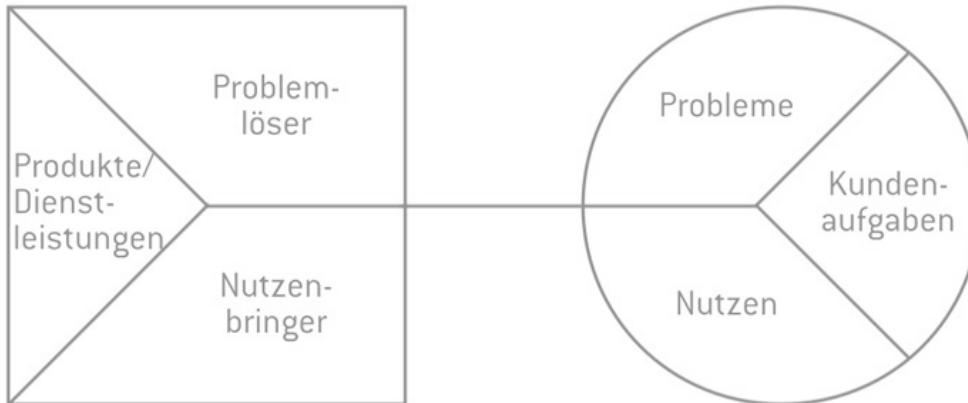
### Art. 1) Der Programm-Brief

- (1) Der Programm-Brief beschreibt ein Textdokument, welches den gesamten Prozess der Lehrprogramm-Entwicklung, deren Lernziele und Inhalte sowie didaktisches Konzept beschreibt.
- (2) Der Programm-Brief stellt also das vollständige Konzept eines Lehrprogramms dar und ist zum einen Ergebnis des Prozesses, wie in diesem § 2 beschrieben und zugleich Grundlage für die Prüfung des Lehrprogramms durch den Bildungsrat.
- (3) Die Prozessschritte der Lehrprogramm-Entwicklung sind in § 2, Art. 3) (2) beschrieben und entsprechen der Reihenfolge a) bis j) und somit alphabetischer Reihenfolge.

### Art. 2) Fundierte Analyse der Wissens- und Kompetenzbedarfe in Gesellschaft und Wirtschaft, sowie Politik

- (1) Die oberste Qualitätsrichtlinie stellt der Bedarf des Kunden dar. Gemäss dieser Aussage sind zum einen der Markt, die Gesellschaft, sowie die freie Marktwirtschaft und zum anderen die Teilnehmenden der Lernprogramme als Kunden zu verstehen. Die Bedürfnisse dieser Kunden gilt es somit zu analysieren.

- (2) Eine Analyse der Wissens- und Kompetenzbedarfe erfolgt bei jeder Lehrprogramm-Entwicklung nach folgenden Analysemethoden:
- a) Durchführung einer SWOT-Analyse
  - b) Erstellung eines Value Proposition Canvas

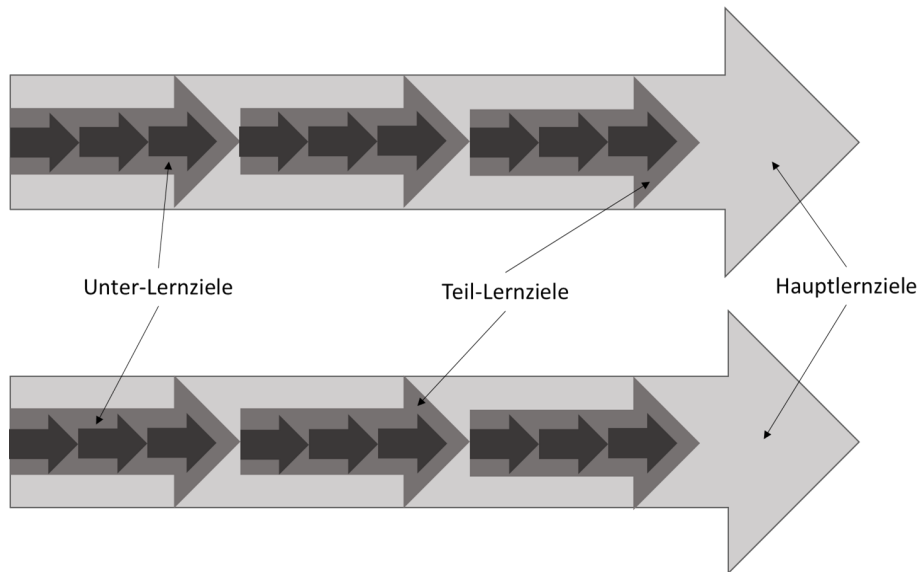


### Art. 3) Fundierte Analyse der Zielgruppe des Lehrprogramms (Bedürfnisse, Lebenssituationen, Demografie, gesellschaftlicher Kontext)

- (1) Um eine Zielgruppe zu definieren, ist eine fundierte Analyse anzustellen.
- (2) Diese Analyse kann durch eine Fremdeinschätzung geschehen.
- (3) Inhalte dieser Analyse sind:
  - a) Die konkreten Kontext-bezogenen Bedürfnisse (Mängel) und Motivationen (Wünsche) der Zielgruppe
  - b) Die aktuelle Lebenssituation sowie der gesellschaftliche Kontext in dem sich die Persona befindet
  - c) Demografische Daten zur Zielgruppe

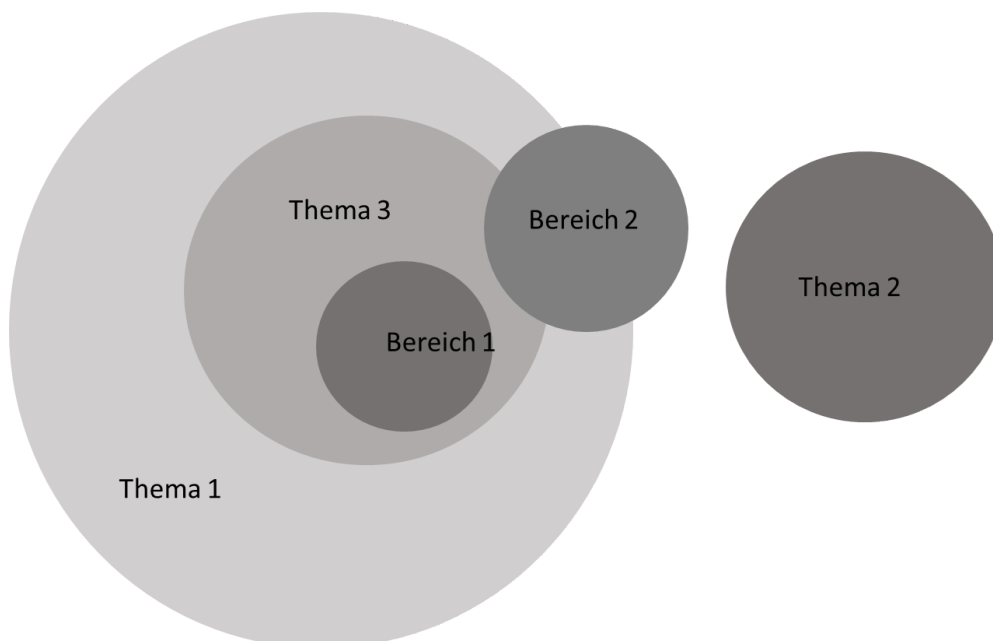
### Art. 4) Erarbeitung von Haupt-Lernzielen, Teil-Lernzielen und Unter-Lernzielen

- (1) Aus den Daten aus Art. 2 und Art. 3 sind nun Lernziele abzuleiten
- (2) Die Lernziele sind dabei in Haupt-Lernziele, Teil-Lernziele und Unter-Lernziele zu unterteilen.
- (3) Hauptlernziele sind allgemeinere Aussagen über Fähigkeiten, welche die Teilnehmer vorweisen sollen, um Bedarfe des Marktes, des Gesellschaft oder der Politik zu erfüllen. Hauptlernziele beschreiben hierbei das allgemeine End-Ziel der konkreten Fähigkeit.
- (4) Teil-Lernziele sind Fähigkeiten und Kenntnisse, sowie Know-how, welche den Zielen nach (3) vorgelagert sind und eine kausale Kette zur finalen Hauptziel-Erreichung ergeben.
- (5) Unter-Lernziele entsprechen äquivalenter Unterordnung unter den Teil-Lernzielen, gemäss Sachverhalt, wie in (4) beschrieben.



## Art. 5) Analyse und Kontextsetzung der Themenbereiche zu und untereinander

- (1) Die sich aus Art. 4 ergebenden Themenbereiche sind textlich und visuell so darzustellen, dass deren Kontexte, Zusammenhänge, Abhängigkeiten und Zugehörigkeit ersichtlich werden. Die visuelle Aufbereitung dient hauptsächlich dem reflexiven Effekt für die Ersteller des Lehrprogramms und der einfacheren Deutung der Prüfer.
- (2) Die Themenbereiche sind so zu ordnen, dass sie in möglichst kleinen Einheiten dargestellt werden können, was zugleich den Inhaltsbezug der einzelnen Lektionen darstellt.



## Art. 6) Definition und Beschreibung von einzelnen Lektionen

- (1) Die Lektionen des gesamten Lehrprogramms sind schriftlich unter Berücksichtigung folgender Inhalte darzulegen:
  - a) Thematik der Lektion: Eine allgemeine und kurze Beschreibung des Themas
  - b) Lernziele und Lernstufen: Die konkreten Lernziele inkl. Lernstufen nach § 2 Art.2
  - c) Inhalte: Eine Beschreibung der gelehrt Inhalte, sowie derer, die zur selbstständigen Erarbeitung empfohlen werden.
  - d) Didaktik: Eine Beschreibung der didaktischen Methodik, dessen Begründung und Effekte
- (2) Die Definition und Beschreibung der Lektionen kann in Kurz-Textform erfolgen.

## Art. 7) Zusammenfassung der Lektionen zu Modulen

- (1) Die Lektionen aus, welche aus Art. 6 gebildet und beschrieben werden, sind in Module zusammenzufassen.
- (2) Module bestehen dabei aus Lektionen, welche starken und verwandten thematischen Bezug vorweisen und/oder inhaltlich sowie logisch aufeinander aufbauen.
- (3) Ein Lehrgang/Lehrprogramm besteht dabei in der Regel aus mehreren Modulen.
- (4) Jedes Modul ist (ebenso wie die Lektionen) mit Lernzielen und Lernstufen zu beschreiben.

## Art. 8) Zusammenfassung der Module zu einem Curriculum

- (1) Die Module aus Art. 7 werden in einem Curriculum zusammengefasst.
- (2) Ein Curriculum beschreibt dabei eine – von der Lehr- und/oder Fachperson – beschriebene logische Aneinanderreihung von Lehrveranstaltungen, mit dem Ziel des steten, effektiven und effizienten Wissenserwerbs.
- (3) Den Teilnehmenden sollte jedoch die grundsätzliche Möglichkeit geboten werden, das Curriculum frei zu gestalten, ergo die Module in individueller Reihenfolge zu absolvieren. Umso wichtiger ist es somit, dass die Module in sich geschlossene Themenbereiche behandeln.

## Art. 9) Revision und Überarbeitung a)-i) nach der Prüfung durch den Bildungsrat

- (1) Nach Vollendung des Lehrprogramm-Briefes und der Einreichung beim Bildungsrat, sowie der Prüfung des Lehrprogramm-Briefes, kann es zu Reklamationen seitens des Bildungsrates kommen, welche aufgrund mangelnder Legus-Konformität entstanden sind.
- (2) Die Fach- und/oder Lehrpersonen, welche für die Programm-Erstellung verantwortlich sind, sind sodann zur Nachbesserung verpflichtet.
- (3) Die Nachbesserung/Revision erfolgt im gemeinsamen Austausch mit den Prüfern des Bildungsrates.



## Art. 10) Optimierung und fortlaufende Anpassung

- (1) Die verantwortlichen Fachpersonen des Lehrprogramms sind dazu verpflichtet, ihre Programme regelmässig zu überprüfen und zu optimieren.
- (2) Basis für diese Überprüfung und Optimierung sind:
  - a) Wissenschaftliche Korrektheit und Aktualität
  - b) Optimierung des didaktischen Konzepts
  - c) Anpassung der Lernziele aufgrund veränderter Bedarfe

## Art. 11) Konsequenzen der Bewilligung und Nicht-Bewilligung

- (1) Ein Lehrprogramm darf nur dann durch die Akademieleitung publiziert und vermarktet werden, wenn der Bildungsrat den Programm-Brief und somit das Lehrprogramm freigibt, ferner bewilligt.
- (2) Die Teilnahme an Lehrprogrammen ohne vorherige Bewilligung ist nicht zulässig.

## Art. 12) Anpassung nach Erprobung

- (1) Jedes Lehrprogramm bedarf der inhaltlichen, didaktischen und logistischen Revision, sobald die erste Kohorte das entsprechende Lehrprogramm absolviert hat.
- (2) Die Lehrprogramm-Leitung wird vom Bildungsrat beauftragt, systematische und Evidenz-erzeugende Rückmeldungen der Teilnehmenden bezüglich Inhalt, Lerneffektivität, didaktische Methoden und Veranstaltungslogistik zu dokumentieren.
- (3) Die dokumentierten Rückmeldungen werden durch die Lehrprogramm-Leitung und eine Vertretung des Bildungsrates analysiert und beurteilt.
- (4) Der Beurteilung folgen Massnahmen zur Anpassung und Optimierung des Lehrprogramms gemäss Art. 10.
- (5) Bei Nichteinhaltung des Art. 12, (1) bis (4), wird nach einer Frist von drei Monaten nach Beendigung des ersten Kohorten-Durchgangs das jeweilige Lehrprogramm automatisch für unzulässig erklärt und die Bewilligung seitens des Bildungsrates erlischt. Es gilt sodann Art. 11 (2).

# § 3. Didaktischer Rahmen der Lehrprogramme

## Art.1) Allgemeines

- (1) Die NWAB ist bestrebt, den Teilnehmenden in der Lehre eine maximale Lerneffektivität und maximale Lerneffizienz zu gewährleisten.
- (2) Die didaktische Konzeption, sowie deren Methoden müssen so gewählt sein, dass diese der Gewährleistung nach (1) entsprechen.
- (3) Didaktik meint in diesem Kontext die Art und Weise, das systematische operative Vorgehen sowie die Evaluation der Lehre und der allgemeinen Interaktion zwischen Lehrpersonen und Teilnehmenden an der NWAB, mit dem Ziel nach (1).
- (4) Dieser Teil der Verordnung beschreibt einen Rahmen im Sinne einer Wegleitung (Richtlinie), welche den Lehrpersonen dient, deren didaktisches Konzept der operativen Lehre zu gestalten.

- (5) Es besteht die Pflicht, sich an diese Wegleitung zu halten.

## Art.2) Didaktische Prinzipien

- (1) Den Teilnehmenden und Lernenden der NWAB sind zur selbstständigen reflexiven Wissenserarbeitung zu motivieren.
- (2) Die Lernmotivation des Menschen gilt grundsätzlich als natürlich und angeboren und wird durch äussere Einflüsse blockiert.
- (3) Die in (1) beschriebene Motivation wird durch das Beseitigen von Lernblockaden geschaffen und durch die Gewährung methodischer Freiheiten.
- (4) Lernblockaden können sein:
  - a) Inhaltliche Überlastung: Zu viele und komplexe Informationen in zu kurzer Zeit werden den Lernenden präsentiert und der dadurch instinktiv entstehende Stress (geschuldet eines unbewussten Drucks der Leistungsgesellschaft) blockiert die selbstständige und bewusste Reflexion der Informationen, welche sich somit nur erschwert in Form von Wissen kortikal abspeichert.
  - b) Unangenehme Atmosphäre: Die Lernatmosphäre sorgt für zusätzliche Stressoren, welche eine selbstständige und bewusste Reflexion der Information nur erschwert möglich machen. Diese selbstständige und bewusste Reflexion ist dabei notwendig, um Wissen effektiv und effizient zu verarbeiten, sowie eine allgemeine Motivation des selbstständigen Erforschens und Weiterlernens voranzutreiben.
- (5) Das Lernen in Kollaboration (gemeinschaftliches Lernen der Teilnehmenden) zeigt eine besondere lernpsychologische Effektivität und ist daher Wesenszug didaktischer Methoden an der NWAB.

## Art.3) Die didaktische Reduktion der NWAB

- (1) Die didaktische Reduktion beschreibt einen Prozess mit dem Ziel, die natürliche Lernmotivation der Lernenden zu steigern.
- (2) Durch das Prinzip und Ideal der didaktischen Reduktion wird ein holistisches Verständnis einer Sache so dargestellt, dass es den Lernenden gelingt, eine Eingebung der gelernten Thematik in einem universalen Gesamtkonstrukt wiederzufinden. Dies beschreibt eine tiefgreifende und universelle Erkenntnis.
- (3) Erkenntnisse, wie in (2) beschrieben, sorgen für eine motivierende Triebkraft des selbstständigen Wissenserwerbs und Entstehung fortlaufender Neugier.
- (4) Die didaktische Reduktion beschreibt konkret, die Vereinfachung komplexer Inhalte, sowie deren Reduzierung der inhaltlichen Tiefe, mit dem Ziel, Verständnisse und Erkenntnisse so zu provozieren, dass sich Effekte gemäss (3) zeigen.

## § 4. Formate

### Art.1) Allgemeines

- (1) An der NWAB existieren verschiedene Formate der Lernprogramme.
- (2) Formate beschreiben die Art, Reihenfolgen, Konstellation und mediale Umsetzung der Lernprogramme.
- (3) Die Formate der NWAB orientieren sich an:
  - a) Erfordernissen und Ansprüche der notwendigen Lerneffekte auf Basis der Inhalte einzelner Lektionen, Module oder ganzer Programme.
  - b) Erfordernisse und Anforderungen an die Erreichung der Lernziele
  - c) der Vereinbarkeit der Lernenden mit ihren Alltagssituationen.
- (4) Die Formate sollten stets so gewählt sein, dass die Anforderungen nach (3) a) bis c) optimal erfüllt sind.

### Art.2) Freie Wahl und Konstellation der Formate

- (1) Die Wahl der Formate obliegt dem Entscheid des Bildungsrates in Absprache mit den zuständigen Fachpersonen und Lehrpersonen im Rahmen der Entwicklung.
- (2) Es gilt lediglich zu überprüfen, ob die Rahmenbedingungen nach Art. 1 eingehalten werden.

## § 5. Inkrafttreten

Diese Verordnung ist an der Bildungsratsversammlung vom 01.09.2022 in Basel (CH) angenommen worden und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.